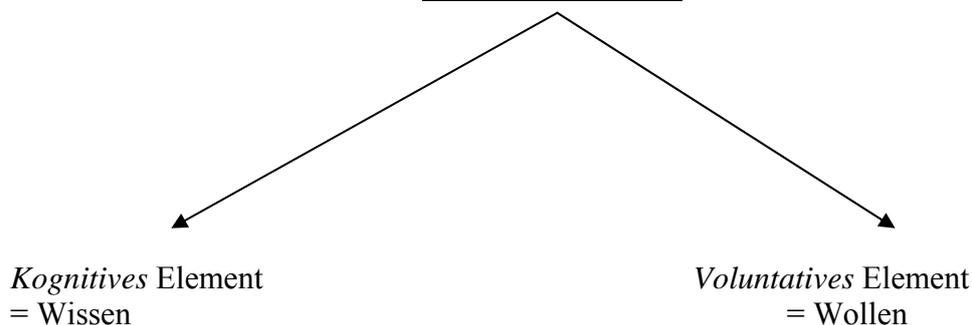


Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2010/2011

Übersicht Vorsatz:



1. Vorsatzformen:

- a) **Absicht** = dolus directus 1. Grades:
immer dann, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, den tatbestandsmäßigen Erfolg zu verwirklichen – und sei es nur als notwendiges Zwischenziel → zielgerichtetes Wollen
- b) **Direkter Vorsatz** = dolus directus 2. Grades:
immer dann, wenn der Täter weiß oder als sicher voraussieht, dass sein Handeln zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führt → Wer eine Handlung im sicheren Wissen vornimmt, damit einen Tatbestand zu verwirklichen, der will die Tatbestandsverwirklichung auch.
- c) **Bedingter Vorsatz** = dolus eventualis:
Einigkeit besteht nur insoweit, als dass nach allen Ansichten die Kenntnis des Täters von der möglichen Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist (= kognitives Element). Umstritten ist jedoch, inwieweit zusätzlich ein voluntatives Element erforderlich ist. In der Klausur ist es meist nur notwendig, den Streitgegenstand und den grundsätzlichen Unterschied zwischen intellektuellen und voluntativen Theorie zu erkennen:

Erfordernis des voluntativen Elements beim dolus eventualis?

<u>1. Intellektuelle Theorien:</u> nur Wissenselement Möglichkeitstheorie: Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter die reale Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung erkannt und dennoch	<u>2. Voluntative Theorien:</u> Willens- und Wissenselement Gleichgültigkeitstheorie: Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter die von ihm für möglich gehaltene Tatbestandsverwirklichung aus
--	--

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2010/2011

<p>gehandelt hat.</p> <p>Wahrscheinlichkeitstheorie: Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter den Eintritt der Tatbestandsverwirklichung für wahrscheinlich gehalten hat.</p> <p>Theorie vom unabgeschirmten Risiko: Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter das Bewusstsein hat, das Opfer durch die Setzung der Gefahr einem qualifizierten Risiko auszusetzen.</p>	<p>Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut in Kauf nimmt.</p> <p>Ernstnahmetheorie: Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter die Möglichkeit des Erfolgsintritts ernst genommen und sich mit ihr abgefunden hat.</p> <p>Billigungstheorie: Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter den für möglich gehaltenen Erfolgseintritt billigend in Kauf nimmt. Dem Täter kann dabei der Erfolgseintritt unerwünscht sein, er findet sich jedoch mit ihm ab, um sein angestrebtes Ziel zu erreichen. Dagegen liegt bewusste Fahrlässigkeit vor, wenn der Täter darauf vertraut, dass der als möglich erkannte Erfolg nicht eintritt.</p>
--	---

Hilfestellung für die Klausur:

Frank'sche Formel:

Eventualvorsatz: Täter denkt „na wenn schon“

Bewusste Fahrlässigkeit: Täter denkt „es wird schon gut gehen“

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2010/2011

Überblick

Vorsatzform	Wissen (= kognitives Element)	Wollen (= voluntatives Element)
<i>Absicht</i> (dol.dir. 1. Gr.)	+	++
<i>Wissentlichkeit</i> (dol.dir. 2. Gr.)	++	+
<i>Bedingter Vorsatz</i> (dol. ev.)	+	+

Fahrlässigkeitsform	Wissen (= kognitives Element)	Wollen (= voluntatives Element)
Bewusste Fahrlässigkeit	+	-
Unbewusste Fahrlässigkeit	-	-